

NUTZUNGSRECHTE STANDARDSOFTWARE / STANDARD DOKUMENTATIONEN**A. Nutzungsrechte an Standard-Software**

Unter Standard-Software im Sinne dieses Vertrages verstehen die Parteien eine Software (Programme, Programm-Module, Tools etc.), die vom Auftragnehmer oder einem Dritten für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell für Zwecke dieses Vertrages entwickelt wurde, einschl. der zugehörigen Dokumentationen.

- (1) An der vom Auftragnehmer zu liefernden Standard-Software räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne gesonderte Vergütung das nicht ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag ausgeübt werden kann, ein. Das Nutzungsrecht umfasst alle Handlungen zumindest in dem Umfang, wie sie zur Durchführung des Vertrages und zur vertragsgemäßen Nutzung der von ihm zu liefernden und / oder neu erstellten Computersoftware bzw. durchzuführenden Softwareanpassungen erforderlich sind, insbesondere die Berechtigung, die Software dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen sowie in Datenbanken und Datennetzen einzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, an vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages gelieferte IT-Anlagen und -Geräte andere IT-Anlagen und -Geräte anzuschließen sowie die überlassene Software zusammen mit anderer Software zu nutzen.
- (2) An Standard-Software Dritter sichert sich der Auftragnehmer das Nutzungsrecht in dem in Abs. 1 beschriebenem Umfang. Nach Satz 1 erforderliche fremde und eigene Standard-Software gehört ohne gesonderte Vergütung zum Lieferumfang des Auftragnehmers, auch soweit dieser im Vertrag nicht gesondert spezifiziert ist. Der Auftragnehmer übernimmt bei Standard-Software Dritter vorhandene alphanumerische Kennungen, Warenzeichen, Urheberrechtsvermerke vollständig. Bei Dupliziersperren durch den Hersteller ist der Auftragnehmer verpflichtet, ein Doppel der Programme und Dokumentationen ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen bzw. am Einsatzort bereitzuhalten.
- (3) Das Recht des Auftraggebers umfasst insbesondere auch die Berechtigung zur Herstellung von Vervielfältigungen zum Zwecke der Sicherung, Fehlersuche, Prüfung und Archivierung, es sei denn, der Auftragnehmer liefert Vervielfältigungen in ausreichender Zahl mit. Soweit der Auftragnehmer nicht selbst Inhaber hierfür erforderlicher Rechte ist und die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers einer Rechteinräumung nach Satz 1 entgegenstehen, haben die Lizenzbedingungen des Rechteinhabers Vorrang. Sollte dadurch die Durchführung des Vertrages und/oder die vertragsgemäße Nutzung der vom Auftragnehmer zu liefernden technischen Unterlagen und/oder neu erstellter Computersoftware bzw. durchzuführender Softwareanpassungen gefährdet bzw. unmöglich werden, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten die Durchführung des Vertrages und die vertragsgemäße Nutzung durch geeignete Ersatzmaßnahmen herbeizuführen und zu ermöglichen.
- (4) Der Auftraggeber kann sein Nutzungsrecht nur in dem in Abs. 1 beschriebenem Umfang einem Dritten übertragen. Mit der Übertragung endet das Nutzungsrecht des Auftraggebers; er ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.

- (5) An allen Herstellerdokumentationen (Standarddokumentationen) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares Nutzungsrecht, welches auch durch Dritte im Auftrag ausgeübt werden kann, ein. Der Auftraggeber wird den Dritten bei Erteilung eines Auftrages verpflichten, die ihm zugänglich gemachten Unterlagen nur zur Erfüllung des ihm von dem Auftraggeber erteilten Auftrages zu nutzen. Jede Nutzung für andere Zwecke wird er dem Dritten untersagen. Das Nutzungsrecht bezieht sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Nutzungsarten und umfasst insbesondere das Recht auf Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung und Änderung (z.B. Übersetzung, Überarbeitung, Einbringung in andere Werke) einschließlich der Verwertung im In- und Ausland. Einer Einwilligung seitens des Auftragnehmers dazu bedarf es nicht.
- (6) An Herstellerdokumentationen (Standarddokumentationen) Dritter sichert sich der Auftragnehmer das Nutzungsrecht in dem in Abs. 5 beschriebenem Umfang.

- (1) Die Parteien gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen unter diesem Vertrag mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie der Angaben zum eingesetzten Personal keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen der Vertragsdurchführung die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Erbringung der Leistungen unter diesem Vertrag ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung des Datengeheimnisses sowie des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet worden sind. Er wird dem Auftraggeber auf Verlangen die Vornahme der Verpflichtungen jederzeit unverzüglich nachweisen.
- (3) Sofern im Rahmen der Vertragsdurchführung, zum Beispiel im Fall des Zugriffs auf IT-Systeme des Auftraggebers im Wege der Fernwartung bzw. des Fernzugriffs, nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer abgesehen von den nach Abs. 1 Satz 1 genannten Daten Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, werden die Parteien prüfen, ob der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28, 29 EU-DSGVO zu erfolgen hat. Sofern dies erforderlich sein sollte, wird der Auftragnehmer ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem Auftraggeber abschließen. Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterauftragnehmer entweder eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftraggeber, oder aber eine Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer abschließen.